

# RS OGH 1995/5/9 10ObS78/95, 10ObS2339/96k, 10ObS297/97t, 10ObS85/99v, 10ObS26/99t, 10ObS3/00i, 10ObS

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.05.1995

## Norm

ASVG §255 Abs3 A

ASVG §255 Abs1 E

ASVG §273 Abs1

## Rechtssatz

Der im § 255 Abs 3 ASVG ausdrücklich vorgeschriebene Maßstab der Lohnhälfte ist auch nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle und nach § 273 Abs 1 leg cit anzulegen. Alle aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit zu leistenden Pensionen haben Lohnersatzfunktion (Gehaltsersatzfunktion). Diese Leistungen sollen aber erst erbracht werden, wenn der (die) Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, wenigstens die in seiner (ihrer) Berufsgruppe (Facharbeiter und Angestellte) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Hilfsarbeiter) für gesunde Versicherte regelmäßig erzielbare Lohnhälfte (Gehaltshälfte) zu erwerben. Dabei ist der durchschnittliche Verdienst als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Soweit der durchschnittliche Verdienst zB in Kollektivverträgen festgelegt ist, sind die danach zustehenden Löhne und Gehälter auch dann als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, wenn in Einzelfällen höhere Verdienste erreicht werden. Werden jedoch in der in Betracht kommenden Berufsgruppe regelmäßig über den Tariflöhnen und Tarifgehältern liegende Entgelte gezahlt, sind diese zugrundzulegen. In der Regel ist von der Normalarbeitszeit auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 78/95

Entscheidungstext OGH 09.05.1995 10 ObS 78/95

- 10 ObS 2339/96k

Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2339/96k

nur: Der im § 255 Abs 3 ASVG ausdrücklich vorgeschriebene Maßstab der Lohnhälfte ist auch nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle und nach § 273 Abs 1 leg cit anzulegen. (T1)

- 10 ObS 297/97t

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 10 ObS 297/97t

Ähnlich; Beisatz: Kann der Versicherte in den Verweisungsberufen voll eingesetzt werden kann, ist anzunehmen, daß er zumindest den kollektivvertraglichen Lohn erhält, sodaß sich die Frage der Lohnhälfte nicht stellt (SSV-NF)

9/46). (T2)

- 10 ObS 85/99v

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 85/99v

Vgl auch; Beis wie T2

- 10 ObS 26/99t

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 10 ObS 26/99t

Vgl; Beisatz: Kann der Versicherte seine bisherige Tätigkeit weiter ausüben, stellt sich die Frage nach der "Lohnhälften" nicht. (T3)

- 10 ObS 3/00i

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 ObS 3/00i

Auch; Beis wie T2

- 10 ObS 182/00p

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 ObS 182/00p

Auch

- 10 ObS 390/01b

Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 390/01b

Vgl auch; Beis wie T2

- 10 ObS 309/01s

Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 309/01s

Vgl auch; Beis wie T3

- 10 ObS 22/03p

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 22/03p

nur T1

- 10 ObS 96/04x

Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 96/04x

Ähnlich; Beis wie T2

- 10 ObS 109/06m

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 ObS 109/06m

Vgl auch; nur: Der im § 255 Abs 3 ASVG ausdrücklich vorgeschriebene Maßstab der Lohnhälften ist auch nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle und nach § 273 Abs 1 leg cit anzulegen. Alle aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit zu leistenden Pensionen haben Lohnersatzfunktion (Gehaltsersatzfunktion). Diese Leistungen sollen aber erst erbracht werden, wenn der (die) Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, wenigstens die in seiner (ihrer) Berufsgruppe (Facharbeiter und Angestellte) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Hilfsarbeiter) für gesunde Versicherte regelmäßig erzielbare Lohnhälften (Gehaltshälften) zu erwerben. Dabei ist der durchschnittliche Verdienst als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. (T4); Beisatz: § 255 Abs 3 ASVG stellt in Bezug auf die zumutbare Entgelthöhe im Verweisungsberuf (nur) auf die gesetzliche Lohnhälften als Mindesteinkommensgrenze ab. (T5); Beisatz: Im Hinblick auf den Fürsorgecharakter eignen sich weder der Ausgleichszulagenrichtsatz noch ein Sozialhilfehilferichtsatz als maßgebliche Kriterien zur Begründung von Invalidität nach § 255 Abs 3 ASVG. (T6)

- 10 ObS 199/06x

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 ObS 199/06x

Auch; nur T4; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 ObS 29/08z

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 ObS 29/08z

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Zu dieser „gesetzlichen Lohnhälften“ hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass als Vergleichsmaßstab der übliche Verdienst heranzuziehen ist, den ein gesunder Versicherter durch die Verweisungstätigkeit als Vollzeitbeschäftiger regelmäßig in der Normalarbeitszeit erzielen kann. Der an der Höhe des regelmäßig erzielbaren Entgelts zu messenden vollen Arbeitsfähigkeit der typisierten Vergleichsperson ist sodann die nach denselben Kriterien zu messende individuelle Arbeitsfähigkeit des Versicherten gegenüberzustellen. (T7)

- 10 ObS 83/08s

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 ObS 83/08s

Auch; Beis wie T5; Beis wie T7

- 10 ObS 58/17b

Entscheidungstext OGH 18.05.2017 10 ObS 58/17b

Auch

- 10 ObS 180/21z

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 ObS 180/21z

Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084408

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

03.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)